

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Gesundheitsamt</b> Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0843 Status: öffentlich Datum: 15.11.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
26.11.2019	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
05.12.2019	Kreisausschuss			

**Bezeichnung:**

Förderung des Betreuungsvereins der Arbeiterwohlfahrt im Landkreis Rotenburg (Wümme) e. V. (AWO)

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 06.07.2019 hat der Betreuungsverein der AWO eine Zuwendung für 2020 in Höhe von 10.000,00 Euro beantragt.

Seit 2013 erhält der Betreuungsverein im Rahmen einer Fördervereinbarung eine Zuwendung von 6.000,00 Euro jährlich für die Mitfinanzierung der Personal- und Sachkosten für Querschnittsaufgaben des Vereins nach § 1908 f BGB. Die laufende Fördervereinbarung vom 08.12.2017 endet am 31.12.2019. Der Verwendungsnachweis für die Zuwendung 2018 ging fristgerecht und vollständig ein und bot keinen Grund zur Beanstandung.

Die bisherige Richtlinie des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen, wonach anerkannte Betreuungsvereine eine Landesförderung erhalten und die von einer finanziellen Beteiligung der kommunalen Betreuungsbehörden ausgeht, endet am 31.12.2019. Im Zuge der zwischenzeitig erfolgten Verlagerung der Zuständigkeit auf das Nds. Justizministerium und Anhebung der Landesförderung befindet sich die Richtlinie derzeit in der Überarbeitung. Nach der Entwurfsfassung sind Gegenstand der Förderung die Personal- und Sachausgaben des Betreuungsvereins zur

- planmäßigen Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer und zu deren erfolgreicher Motivierung, weitere ehrenamtliche Betreuungen zu übernehmen sowie Einführung in deren Aufgaben, Fortbildung und Beratung,
- planmäßigen Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beratung bei deren Erstellung,
- Ermöglichung eines Erfahrungsaustausches zwischen den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie
- Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Hierfür sieht der Entwurf eine maximale Landesförderung von 24.000,00 Euro jährlich vor.

Die Erhöhung der beim Landkreis beantragten Zuwendung wird vom Betreuungsverein mit einem vermehrten Beratungsbedarf begründet. Hintergrund sind Regelungen des BTHG, in dessen dritter Umsetzungsstufe zum 01.01.2020 u. a. die Eingliederungsleistungen von den existenzsichernden Leistungen beim Betreuten Wohnen in besonderen Wohnformen (ehemals stationäres Wohnen) getrennt werden. Um die existenzsichernden Leistungen zu erhalten, müssen u. a. Anträge gestellt, Verträge über das Wohnen und die Versorgung mit Einrichtungen geschlossen und Girokonten eingerichtet werden. Von diesen neuen Aufgaben fühlen sich insbesondere ehrenamtliche Betreuer/innen und Bevollmächtigte aus dem Angehörigenumfeld vielfach überfordert. Daher sind bereits jetzt vermehrte Abgaben ehrenamtlicher Betreuungen zu verzeichnen. Durch ein ausgebautes Beratungs- und Unterstützungsangebot des Betreuungsvereins kann dem entgegengewirkt werden. Insofern wird die Erhöhung des Zuwendungsbetrags befürwortet.

Da noch nicht abzusehen ist, über welchen Zeitraum der vermehrte Beratungsbedarf bestehen wird, wird empfohlen, eine neue Fördervereinbarung für zunächst zwei Jahre abzuschließen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Landkreis fördert den Betreuungsverein der AWO mit 10.000,00 Euro im Rahmen einer Fördervereinbarung für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2021.

Luttmann